

3391.

Bericht
der
**Grossratskommission für die Partial- und
Totalrevision der Geschäftsordnung
des Grossen Rates**
betreffend
Ergänzung der Geschäftsordnung
(Kleine Anfrage).

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 5. Dezember 1933.

Tit.

Das Bureau des Grossen Rates hat in seiner Sitzung vom 27. November einstimmig beschlossen, als ein Mittel, um die Geschäftslast des Grossen Rates etwas zu erleichtern, das System der „kleinen Anfrage“ in beschleunigtem Verfahren dem Grossen Rate zur Annahme vorzuschlagen. Die „kleine Anfrage“ war seinerzeit in den Grossratsbeschluss betreffend Revision der §§ 57 und 65 der Geschäftsordnung des Grossen Rates aufgenommen worden unter allgemeiner Zustimmung. Gegen die Einführung dieses Systems war von keiner Seite Opposition erhoben worden. Da jedoch wegen der angefochtenen Neuordnung des Interpellationsrechts die Grossratsvorlage vom Volke verworfen worden war, fiel damit auch die „kleine Anfrage“, die an und für sich von keiner Seite beanstandet war. Im Bureau des Grossen Rates wurde die Auffassung vertreten, dass, wenn die „kleine Anfrage“ zulässig wäre, ein grosser Teil der heute mündlich begründeten Interpellationen dahin fallen würde, wodurch erheblich Zeit für übrige Grossratsverhandlungen eingespart werden könnte, und es wurde der Wunsch nach beschleunigter Ergänzung der Geschäftsordnung durch die Einführung der „kleinen Anfrage“ geäussert. Nachdem bereits eine Kommission für die Totalrevision der Geschäftsordnung existiert, die das Recht hat, jederzeit auch Teilrevisionen der Geschäftsordnung dem Grossen Rate vorzuschlagen, wurde dieser Spezialkommission von dem Wunsche des Bureau Kenntnis gegeben und die Spezialkommission hat in ihrer Sitzung vom 4. Dezember nachfolgenden Beschlussesantrag einstimmig genehmigt und leitet solchen an den Grossen Rat weiter mit dem Antrage auf dringliche Behandlung und Erledigung, unter Verzicht auf eine zweite Lesung, bereits in der Sitzung vom 7. Dezember d. J.

— 3 —

Materiell kann die Regelung für die „kleine Anfrage“ unverändert aus der verworfenen Vorlage übernommen werden. Redaktionell muss sie etwas anders gestaltet werden, weil in der verworfenen Vorlage die Vorschriften über die „kleine Anfrage“ im gleichen Paragraph wie diejenigen über die Interpellationen enthalten waren. Die Spezialkommission für die Revision der Geschäftsordnung will jedoch am Interpellationsrecht, solange das Schicksal der Initiative der Katholischen Volkspartei für die Revision der §§ 57 und 65 nicht entschieden ist, nichts ändern, sodass die Vorschriften für die „kleine Anfrage“ in einen besondern Paragraphen verwiesen werden müssen. Es wird demgemäss als neuer § 57 a folgende Fassung vorgeschlagen:

„*Kleine Anfrage.* Das Verlangen um Auskunft durch die Regierung über die öffentliche Verwaltung betreffende Gegenstände kann auch in Form einer „kleinen Anfrage“ erfolgen. Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Rate zur Kenntnis und leitet sie an den Regierungsrat weiter. Eine mündliche Begründung der „kleinen Anfrage“ ist ausgeschlossen. Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Grossen Rate schriftlich oder mündlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen. Im Protokoll ist Vormerkung zu nehmen vom Eingang von „kleinen Anfragen“ wie von deren Erledigung.“

Falls es notwendig sein sollte, den Antrag der Kommission noch mündlich im Plenum des Grossen Rates zu begründen, würde diese Aufgabe dem Kommissionspräsidenten, eventuell in seiner Verhinderung einem von ihm bezeichneten Ersatzreferenten zufallen.

Basel, den 4. Dezember 1933.

Der Präsident der Kommission:

Dr. O. Schär.

— 4 —

Gesetz

betreffend

Ergänzung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908.

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Dem Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908 wird folgende neue Bestimmung beigefügt:

§ 57 a.

Kleine Anfrage. Das Verlangen um Auskunft durch die Regierung über die öffentliche Verwaltung betreffende Gegenstände kann auch in Form einer „kleinen Anfrage“ erfolgen. Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Grossen Rate zur Kenntnis und leitet sie an den Regierungsrat weiter. Eine mündliche Begründung der „kleinen Anfrage“ ist ausgeschlossen. Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Grossen Rate schriftlich oder mündlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen. Im Protokoll ist Vormerkung zu nehmen vom Eingang von „kleinen Anfragen“ wie von deren Erledigung.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.